

**Bekanntgabe der Feststellung gemäß § 5 Abs. 2 UVPG
für das 380 kV-Vorhaben Wahle – Mecklar, Abschnitt B – Lamspringe bis
Hardeggen, 9. Planänderung
Aktenzeichen: 4112-05020-10-WM B (9.PÄ)**

I.

Die TenneT TSO GmbH hat für das o. g. Vorhaben die Durchführung eines Planverzichtsverfahrens nach den §§ 43 ff. Energiewirtschaftsgesetz (EnWG) in Verbindung mit den §§ 72 bis 78 des Verwaltungsverfahrensgesetzes (VwVfG) bei der Niedersächsischen Landesbehörde für Straßenbau und Verkehr, Dezernat 41 - Planfeststellung, Göttinger Chaussee 76 A, 30453 Hannover (Planfeststellungsbehörde), beantragt.

Die vorliegende Planung umfasst die Nachbilanzierung mehrerer vorangegangener Planänderungen zum Vorhaben Wahle-Mecklar, Abschnitt B – Lamspringe bis Hardeggen sowie die Genehmigung von 36 Grabenverrohrungen im Vorhabenbereich.

Im Rahmen dieses Zulassungsverfahrens hat die Planfeststellungsbehörde nach § 5 Abs. 1 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) geprüft, ob für das beantragte Vorhaben eine Umweltverträglichkeitsprüfung durchzuführen ist (Vorprüfung). Grundlage für die Pflicht zur Vorprüfung ist § 9 Abs. 1 S. 1 Nr. 2 UVPG i.V.m. § 7 UVPG.

Diese allgemeine Vorprüfung wurde anhand der Merkmale des Vorhabens (Anlage 3 Nr. 1 UVPG), des Standorts des Vorhabens (Anlage 3 Nr. 2 UVPG) sowie der Art und Merkmale der möglichen Auswirkungen des Vorhabens (Anlage 3 Nr. 3 UVPG) durchgeführt.

Dabei wurden die von der TenneT TSO GmbH vorgesehenen Maßnahmen zur Vermeidung und Verminderung von Umweltbeeinträchtigungen berücksichtigt.

Die Vorprüfung hat ergeben, dass durch das Vorhaben erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen, die nach § 25 Abs. 2 UVPG bei der Zulassungsentscheidung im Hinblick auf eine wirksame Umweltvorsorge zu berücksichtigen wären, voraussichtlich nicht entstehen.

II.

Das Vorhaben beansprucht Grundstücke in den Gemeinden Einbeck, Freden, Lamspringe sowie der Stadt Bad Gandersheim

III.

1.

Hinsichtlich folgender Kriterien des Vorhabens sind Umweltauswirkungen zu erwarten:

- 1.1 Größe und Ausgestaltung des gesamten Vorhabens und, soweit relevant, der Abrissarbeiten

Für die 36 Grabenverrohrungen werden 1993 m² Fläche in Anspruch genommen, wobei die Flächeninanspruchnahmen der einzelnen Grabenverrohrungen stark vom Einzelfall abhängen.

1.2 Zusammenwirken mit anderen bestehenden oder zugelassenen Vorhaben und Tätigkeiten

Ein Zusammenwirken mit anderen Vorhaben ist nicht zu erwarten.

1.3 Nutzung natürlicher Ressourcen, insbesondere Fläche, Boden, Wasser, Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt

Für die Grabenverrohrungen wird eine Fläche von 1993 m² in Anspruch genommen. Der Boden in diesen Flächen wird temporär überformt, jedoch nach Abschluss der Bauarbeiten entsprechend dem Ausgangszustand wiederhergestellt. Durch die Grabenverrohrungen erfolgt jeweils auch ein Eingriff in Fließgewässer. Durch eine Wahl geeigneter Rohrdurchmesser wird der Abfluss sichergestellt. Nach Abschluss der Arbeiten an den Masten werden auch die Grabenverrohrungen entfernt und der ursprüngliche Zustand der Gräben wiederhergestellt.

Die temporär in Anspruch genommenen Biotope werden nach Abschluss der Arbeiten an den Masten durch Rekultivierung wieder in den ursprünglichen Zustand versetzt. Bleibende Veränderungen sind nicht zu erwarten.

Die erwartbaren Störungen der Tiere im Bereich der Baustellen bewegen sich im Rahmen des Planfeststellungsbeschlusses, unter Berücksichtigung der planfestgestellten Vermeidungsmaßnahmen ist nicht mit erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen zu rechnen.

1.4 Erzeugung von Abfällen im Sinne von § 3 Abs. 1 und 8 des Kreislaufwirtschaftsgesetzes (KrWG)

Es fallen nur Abfälle vergleichbarer, derartiger Baustellen an. Auch mengenmäßig wird keine Abweichung von vergleichbaren Baustellen erwartet. Die anfallenden Abfälle werden entsprechend den Vorgaben des KrWG ordnungsgemäß wiederverwertet oder entsorgt.

1.5 Umweltverschmutzung und Belästigungen

Während der Bauphase kann es im Havariefall zu Einträgen von Betriebsmitteln in Boden und Gewässern kommen. Baubedingt sind auch Erschütterungen, Lärm- und Abgasemissionen sowie ggf. zu Staubauftrag kommen. Der Umfang dieser Umweltauswirkungen überschreitet nicht den Umfang der bereits planfestgestellten Unterlagen.

1.6 Risiken von Störfällen, Unfällen und Katastrophen, die für das Vorhaben von Bedeutung sind, einschließlich der Störfälle, Unfälle und Katastrophen, die wissenschaftlichen Erkenntnissen zufolge durch den Klimawandel bedingt sind, insbesondere mit Blick auf:

1.6.1 verwendete Stoffe und Technologien

Nicht relevant.

1.6.2 die Anfälligkeit des Vorhabens für Störfälle im Sinne des § 2 Nummer 7 der Störfallverordnung (StöV), insbesondere aufgrund seiner Verwirklichung innerhalb des angemessenen Sicherheitsabstandes zu Betriebsbereichen im Sinne des § 3 Abs. 5a des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG)

Es handelt sich hier nicht um ein Vorhaben im Sinne der Störfallverordnung.

1.7 Risiken für die menschliche Gesundheit, z. B. durch Verunreinigung von Wasser oder Luft

Abgesehen von den oben beschriebenen, sehr lokalen und geringen Auswirkungen sind keine Auswirkungen ersichtlich, welche die menschliche Gesundheit gefährden könnten.

2.

Bei der Beurteilung der Umweltauswirkungen des Vorhabens wurde die ökologische Empfindlichkeit des Gebiets berücksichtigt, das durch das Vorhaben möglicherweise beeinträchtigt wird. Einbezogen wurde dabei auch das Zusammenwirken mit anderen Vorhaben.

Insbesondere folgende Nutzungs- und Schutzkriterien fanden bei der Beurteilung der Umweltauswirkungen Beachtung:

2.1 bestehende Nutzungen des Gebietes, insbesondere als Fläche für Siedlung und Erholung, für land-, forst- und fischereiwirtschaftliche Nutzungen, für sonstige wirtschaftliche und öffentliche Nutzungen, Verkehr, Ver- und Entsorgung (Nutzungskriterien)

Der Untersuchungsraum ist geprägt durch intensiv ackerbaulich genutzten Flächen in einer schwach strukturierten, intensiv genutzten Agrarlandschaft.

2.2 Reichtum, Verfügbarkeit, Qualität und Regenerationsfähigkeit der natürlichen Ressourcen, insbesondere Fläche, Boden, Landschaft, Wasser, Tiere, Pflanzen, biologische Vielfalt, des Gebiets und seines Untergrunds (Qualitätskriterien)

Die Grabenverrohrungen werden in einer schwach strukturierten, intensiv genutzten Agrarlandschaft umgesetzt. Die Böden sind dabei aufgrund der sehr hohen bzw. äußerst hohen Fruchtbarkeit als „Böden besonderer Bedeutung“ einzustufen.

2.3 Belastbarkeit der Schutzgüter unter besonderer Berücksichtigung folgender Gebiete und von Art und Umfang des ihnen jeweils zugewiesenen Schutzes (Schutzkriterien):

2.3.1 Natura 2000-Gebiete nach § 7 Abs. 1 Nr. 8 des Bundesnaturschutzgesetzes (BNatSchG)
Nicht betroffen.

2.3.2 Naturschutzgebiete nach § 23 BNatSchG, soweit nicht bereits von Nummer 2.3.1 erfasst
Nicht betroffen.

2.3.3 Nationalparke und Nationale Naturmonumente nach § 24 BNatSchG, soweit nicht bereits von Nummer 2.3.1 erfasst
Nicht betroffen.

2.3.4 Biosphärenreservate und Landschaftsschutzgebiete gemäß den §§ 25 und 26 BNatSchG
Nicht betroffen.

2.3.5 Naturdenkmäler nach § 28 BNatSchG

Nicht betroffen.

2.3.6 geschützte Landschaftsbestandteile, einschließlich Alleen, nach § 29 BNatSchG

Nicht betroffen.

2.3.7 gesetzlich geschützte Biotope nach § 30 BNatSchG

Nicht betroffen.

2.3.8 Wasserschutzgebiete nach § 51 des Wasserhaushaltsgesetzes (WHG), Heilquellenschutzgebiete nach § 53 Abs. 4 WHG, Risikogebiete nach § 73 Abs. 1 WHG sowie Überschwemmungsgebiete nach § 76 WHG

Nicht betroffen.

2.3.9 Gebiete, in denen die in Vorschriften der Europäischen Union festgelegten Umweltqualitätsnormen bereits überschritten sind

Nicht betroffen.

2.3.10 Gebiete mit hoher Bevölkerungsdichte, insbesondere Zentrale Orte im Sinne des § 2 Abs. 2 Nummer 2 des Raumordnungsgesetzes (ROG)

Nicht betroffen.

2.3.11 in amtlichen Listen oder Karten verzeichnete Denkmäler, Denkmalensembles, Bodendenkmäler oder Gebiete, die von der durch die Länder bestimmten Denkmalschutzbehörde als archäologisch bedeutende Landschaften eingestuft worden sind

Nicht betroffen.

2.3.12 weitere in den §§ 23 bis 29 BNatSchG genannte Schutzgebiete (z. B. Naturparke nach § 27 BNatSchG)

Nicht betroffen.

3.

Bei der Beurteilung der Auswirkungen des Vorhabens auf die Schutzgüter wurde insbesondere folgenden Gesichtspunkten Rechnung getragen:

3.1 der Art und dem Ausmaß der Auswirkungen, insbesondere, welches geographische Gebiet betroffen ist und wie viele Personen von den Auswirkungen voraussichtlich betroffen sind

Unter Berücksichtigung der bereits planfestgestellten Minderungs- und Vermeidungsmaßnahmen können die vorhabenbedingten Auswirkungen auf die Schutzgüter Boden, Wasser sowie Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt auf ein solches Maß reduziert werden, dass es zu keinen zusätzlichen erheblichen oder anderen erheblich nachteiligen Umweltauswirkungen kommt.

Auf die übrigen Schutzgüter Mensch, Fläche, Landschaft, Klima sowie Kulturgüter sind keine erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen zu erwarten.

3.2 dem etwaigen grenzüberschreitenden Charakter der Auswirkungen

Grenzüberschreitende Auswirkungen sind nicht zu erwarten

3.3 der Schwere und der Komplexität der Auswirkungen

Die Auswirkungen sind aufgrund der Kleinräumigkeit in weitgehend bereits beplanten Flächen in einem vorbelasteten Umfeld hinsichtlich Intensität und Komplexität als gering anzusehen.

3.4 der Wahrscheinlichkeit von Auswirkungen

Siehe 3.1.

3.5 dem voraussichtlichen Zeitpunkt des Eintretens sowie der Dauer, Häufigkeit und Umkehrbarkeit der Auswirkungen

Die beschriebenen Auswirkungen treten ausschließlich während der Bauphase auf und sind vollständig umkehrbar.

3.6 dem Zusammenwirken der Auswirkungen mit den Auswirkungen anderer bestehender oder zugelassener Vorhaben

Es besteht kein Zusammenwirken mit anderen Vorhaben.

3.7 der Möglichkeit, die Auswirkungen wirksam zu vermindern

Durch eine umsichtige Planung und Bauausführung werden die oben beschriebenen Auswirkungen weitgehend vermieden. Zusätzlich können die Auswirkungen auf die Schutzgüter Boden, Wasser sowie Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt durch Berücksichtigung der bereits planfestgestellten Minderungs- und Vermeidungsmaßnahmen reduziert werden.

IV.

Durch das beantragte Vorhaben werden bauzeitlich in einem schwach strukturierten, intensiv ackerwirtschaftlich genutzten Gebiet Gräben verrohrt. Dies hat Auswirkungen auf die Schutzgüter Boden, Wasser sowie Tiere und biologische Vielfalt. Es handelt sich dabei um kleinräumige Auswirkungen von geringer Intensität und Komplexität. Unter Berücksichtigung der bereits planfestgestellten Minderungs- und Vermeidungsmaßnahmen können die Auswirkungen reduziert werden. Anlagenbedingte oder betriebsbedingte Auswirkungen sind nicht zu erwarten, da die Grabenverrohrungen nach Abschluss der Bauarbeiten an den Masten zurückgebaut werden und der ursprüngliche Zustand der Gräben wiederhergestellt wird.

Die Auswirkungen des Vorhabens sind ausschließlich baubedingt und temporär. Sie sind von geringer Intensität und Komplexität. Aufgrund dessen sind erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen nicht zu erwarten.

Eine Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung nach § 5 UVPG besteht deshalb nicht.

Es wird darauf hingewiesen, dass diese Feststellung nach § 5 Abs. 3 UVPG nicht selbständig anfechtbar ist.

NLStBV

- Planfeststellungsbehörde -

Hannover, 09.11.2022

gez.

Hochholzer